

Institutionelles Schutzkonzept (ISK)

für den Regionalverband Pueri Cantores Ost

mit der Möglichkeit für Mitgliedschöre, sich diesem ISK anzuschließen

Einleitung

Seit mittlerweile 2010 und zuletzt im November 2019 überarbeitet gilt die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“.

Damit einhergehend sind wir als kirchlicher Rechtsträger aufgefordert, Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln und diese mithilfe eines Institutionellen Schutzkonzepts in ihre Strukturen zu implementieren. Diese Anforderungen gelten auch für uns, den Regionalverband Pueri Cantores Region Ost mit unseren Mitgliedschören.

Als Regionalverband tragen wir für alle Kinder und Jugendlichen, die in unseren Chören Mitglieder sind, in besonderer Weise Verantwortung. Alle sollen sich bei uns wohl und sicher fühlen. Der Schutz unserer Mitglieder und insbesondere der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist uns daher ein Grundanliegen.

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept (ISK) bündelt alle Schutzmaßnahmen, die wir getroffen haben, um Kinder und Jugendliche bei Chorproben, Projekten, Aktionen und Veranstaltungen des Regionalverbandes vor jeder Form sexualisierter Gewalt zu schützen. Bei besonderen Veranstaltungen wie beispielsweise dem Deutschen Chorfestival Pueri Cantores ist es darüber hinaus notwendig, ein nur für diese Veranstaltung gültiges Institutionelles Schutzkonzept zu entwickeln.

Da die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen ein hohes Maß an Expertise verlangen, ist es unbeschadet alternativer Schutzkonzepte, bspw. dem der Pfarrei, notwendig, dass sich Mitgliedschöre und an Veranstaltungen unseres Verbandes teilnehmende Chöre dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept bei Veranstaltungen des Regionalverbandes anschließen. Alle in diesem Konzept aufgeführten Maßnahmen sind durch die Verantwortlichen des Chores verbindlich umzusetzen.

Das vorliegende ISK richtet sich in erster Linie an alle Personen, die Verantwortung haben für die Kinder und Jugendlichen. Darüber hinaus definiert es aber auch

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. Daher sind Zielgruppen dieses Konzepts:

- Mitarbeitende und ehrenamtlich Verantwortliche des Regionalverbandes
- Alle Chorleitungen (inkl. Assistenz, Stimmbildung)
- Sängerinnen und Sänger
- Eltern, die bei Veranstaltungen unterstützen
- Weitere Helfende

Personalauswahl und -entwicklung

Alle Schutzmaßnahmen können nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn sie von den Personen, die Verantwortung haben für Kinder und Jugendliche, ernst genommen werden. Daher ist ein zentraler Faktor in der Präventionsarbeit die Haltung der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen. Als Regionalverband haben wir die Aufgabe, diese Haltung zu prüfen und abzugleichen mit den Wertvorstellungen des Deutschen Chorverbandes Pueri Cantores. Daher verpflichten sich potentielle haupt- wie ehrenamtliche Mitarbeitende bei Antritt der Stelle oder des Amtes zur Beachtung der gestellten Anforderungen des ISK.

Bei Mitarbeitenden des Regionalverbandes liegt die Verantwortung über die Information beim Vorstand, bei Mitarbeitenden der Mitgliedschöre liegt die Verantwortung über die Information beim leitenden Pfarrer.

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Wir setzen keine Personen ein, die rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind.

Folgende Personen(gruppen) sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen:

- Mitarbeitende des Regionalverbandes
Die Einsichtnahme erfolgt durch die Personalstelle des jeweiligen (Erz-)Bistums.
- Vorstand des Regionalverbandes, sofern nicht durch den Arbeitgeber oder die Pfarrei erfolgt
Die Einsichtnahme erfolgt durch die jeweils anderen Personen aus dem Vorstand des Regionalverbandes
- Chorleitungen und Betreuungen bei Veranstaltungen, Projekten oder Aktionen des Regionalverbandes
Die Einsichtnahme erfolgt durch die verantwortliche Person (bspw. den leitenden Pfarrer) der Chöre vor Ort. Diese versichert bei Anmeldung, dass ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen wurde.
- Chorleitungen (inkl. Assistenz und Stimmbildung) der Mitgliedschöre
Die Einsichtnahme erfolgt durch die verantwortliche Person (bspw. den leitenden Pfarrer) der Chöre vor Ort

- **Betreuungen von Fahrten der Mitgliedschöre**
Die Einsichtnahme erfolgt durch die verantwortliche Person (bspw. den leitenden Pfarrer) der Chöre vor Ort

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Alle fünf Jahre wird eine erneute Einsichtnahme erforderlich.

Bei spontanen Einsätzen bei Fahrten (bspw. spontaner Ersatz bei Krankheit) ist das Unterschreiben einer Selbstauskunftserklärung möglich.

Bei Ehrenamtlichen wird alternativ zum erweiterten Führungszeugnis eine Bescheinigung eines anderen Trägers über eine entsprechende Einsichtnahme oder eine beglaubigte Kopie akzeptiert. Die Bescheinigung muss folgende Informationen enthalten:

- Name, Wohnort und Geburtsdatum der Person
- Datum der Einsichtnahme
- Datum des erweiterten Führungszeugnisses
- Bestätigung, dass keine einschlägigen Eintragungen gemäß §72a StGB vorhanden sind

Besondere Gefährdungsmomente

Der Umgang mit Minderjährigen verlangt grundsätzlich Sensibilität. Dennoch kommt es im Rahmen der Chorarbeit bei Veranstaltungen und auch im regelmäßigen Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu besonderen Gefährdungsmomenten, die es erforderlich machen, für diese Gefährdungsmomente konkrete Regelungen zu vereinbaren, um die hier auftretenden speziellen Risikofaktoren zu minimieren.

Auf Basis dieser Grundhaltung werden die nachfolgenden Verhaltensregeln festgelegt. Jede Ausnahme davon muss nachvollziehbar und transparent sein.

Chorproben

Chorproben finden in der Regel mit nur einer Chorleitung statt. Für die einzelne Chorleitung ist Transparenz daher besonders wichtig. Für Chorproben gilt daher:

Zeit und Ort der Chorproben werden öffentlich gemacht. Die Chorproben finden an einem Ort statt, der von außen einsehbar oder zu betreten ist. Bei Chorproben in öffentlichen Räumen (bspw. Pfarrheim), ist die Chorleitung achtsam gegenüber möglichen Fremden.

Wenn Entscheidungen getroffen werden, von denen Einzelne betroffen sind, wie zum Beispiel die Entscheidung über zu singende Soli, werden die Gründe für diese Entscheidungen transparent gemacht und den Chormitgliedern und den Erziehungsberechtigten (i.d.R. die Eltern) gegenüber erklärt.

Über bestehende Regeln für Chorproben und Auftritte werden alle Chormitglieder informiert. Grundregeln sind schriftlich festzuhalten. Die Gründe für Sanktionen werden transparent gemacht und den Chormitgliedern und den Erziehungsberechtigten gegenüber erklärt.

Umkleiden vor und nach Konzerten

Damit sich die Kinder, Jugendliche und Erwachsene der Chöre vor und nach den Konzerten umkleiden können, werden durch den Veranstalter Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

Für die Umkleiden gelten folgende Regeln:

- Chorleitungen und -betreuungen kleiden sich nicht mit den Mitgliedern der Chöre um.
- Es wird auf geschlechtergetrenntes Umkleiden geachtet.

Diese Regeln werden sowohl innen als auch außen gut sichtbar an den Umkleiden angebracht. Im Vorfeld des Konzertes wird mit dem Veranstaltungsort Kontakt aufgenommen, um die Begebenheiten vor Ort zu klären. Sollten vorhandene Begebenheiten nicht den Anforderungen entsprechen, werden die Teilnehmenden und deren Erziehungsberechtigte darüber im Vorfeld informiert.

Übernachtungssituationen

Der Veranstalter stellt sicher, dass den teilnehmenden Chören Zimmer zur Verfügung gestellt werden, die eine geschlechtergetrennte Unterbringung ermöglichen.

Chorleitungen und -betreuungen bekommen eigene Zimmer, sodass sie nicht mit den Teilnehmenden in einem Zimmer untergebracht werden.

Wenn die Unterbringung keine Zimmer mit Sanitäreinrichtungen auf den Zimmern zur Verfügung stellen kann, ist für geschlechtergetrennte Sanitäreinrichtungen zu sorgen (Regelungen zu Gastfamilien s.u.). Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine Unterkünfte mit Gemeinschaftsduschen ausgewählt werden. Bei Gemeinschaftsduschen darf niemand gezwungen oder aufgefordert werden, unbedeckt zu duschen. Das individuelle Schamgefühl eines/er jeden Teilnehmenden ist zu beachten.

Öffentliche Veranstaltungen

Chorleitungen und -betreuungen begleiten die Kinder und Jugendlichen bei öffentlichen Veranstaltungen und übernehmen die Aufsichtspflicht. Wenn Helfende vor Ort sind, werden sie gut sichtbar an präsenten Stellen positioniert.

Die Regeln für das Publikum – beispielsweise in Bezug auf Film und Foto – werden formuliert und an geeigneter Stelle (z.B. im Programmheft oder in der Ankündigung des Konzertes) bekannt gemacht.

Unterbringung in Gastfamilien

In der Regel werden Kinder und Jugendliche zu zweit in einer Familie aufgenommen und haben ein eigenes Zimmer. Ausnahmen werden mit den Kindern, Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten im Vorfeld abgesprochen.

Eine Unterbringung in Gastfamilien ist auf Basis von Chorpartnerschaften vorgesehen. Im Vorfeld erfolgt mit dem Partnerchor ein Austausch über Inhalte und Intention des ISK.

Um ein Kennenlernen bereits vor dem Aufenthalt zu ermöglichen, werden Erziehungsberechtigten und Gasteltern die Telefonnummern mitgeteilt. Dem

Betreuungspersonal stehen die Kontaktdaten (mindestens Adresse und Telefonnummer) aller Gastfamilien zur Verfügung.

Gastfamilien verpflichten sich zur Beachtung der gestellten Anforderungen des ISK. Es wird empfohlen, von allen volljährigen Personen eines Haushalts der deutschen Gastfamilien erweiterte Führungszeugnisse einsehen zu lassen.

Teilnahme an Veranstaltungen durch andere Veranstalter

Bei der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Veranstalter ist es möglich, dass die Begebenheiten nicht den Anforderungen dieses Konzepts entsprechen. Daher werden im Vorfeld Informationen über die Begebenheiten vor Ort eingeholt. Sollten diese nicht den Vorgaben dieses Konzepts entsprechen, werden die Mitglieder der Chöre und Ihre Erziehungsberechtigten vor Anmeldung darüber informiert.

Verhaltenskodex

Unser Umgang miteinander ist gekennzeichnet von einer Kultur der Achtsamkeit. Wir respektieren die Würde und die Selbstbestimmtheit eines jeden Menschen in allen Lebenssituationen.

Folgender Verhaltenskodex dient als Leitlinie für unser Handeln. Jede Ausnahme davon muss nachvollziehbar und transparent sein.

Kommunikation

- Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und vermeide Ironie.
- Ich setze mich für einen ehrlichen und respektvollen Umgang in der Gruppe ein.
- Ich äußere Kritik angemessen und nehme sie ernst.
- Ich gebe allen die Möglichkeit, auch anonym Rückmeldung zu geben (z.B. „Kummerkasten“)
- Ich bin offen für Kritik und nehme Rückmeldungen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler machen kann und bin bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und mich zu entschuldigen.
- Ich achte auf eine altersangemessene und verständliche Sprache.
- Ich achte auf eine Sprache, die alle miteinschließt und rede auf Augenhöhe.
- Bei vertrauensvollen Gesprächen achte ich auf einen angemessenen Rahmen und eine angemessene Umgebung. Vor Einzelgesprächen informiere ich mindestens eine andere Person darüber im Vorfeld.

Nähe und Distanz

- Ich gestalte die Beziehung zu den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen transparent und professionell. Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu Nähe und Distanz gegenüber mir und anderen Personen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Ich setze mich dafür ein, dass die Grenzen einer jeden Person respektiert und eingehalten werden.
- Ich bin mir meiner eigenen Bedürfnisse und Grenzen bewusst und äußere diese gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verständnisvoll und angemessen.
- Ich bin mir meiner professionellen Rolle bewusst. Dazu gehört auch, Beruf und Privatleben nicht zu vermischen. Private Treffen mit einzelnen minderjährigen Personen schließe ich aus.
- In Situationen, die mich selbst überfordern, kann ich mir professionelle Unterstützung (z.B. durch eine externe Beratungsstelle) holen.

Beachtung der Intimsphäre

- Ich achte und schütze aktiv die Intimsphäre der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Ich kleide mich nicht vor den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen um.
- Auch den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen biete ich die Möglichkeit, dass sie sich alleine umkleiden können.
- Bei Gesprächen zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die nicht für mich bestimmt sind, höre ich nicht aktiv zu und weise darauf hin, dass ich mithören kann.
- Ich ermuntere, vor der Gruppe ein Solo zu singen, übe aber keinen Zwang aus.

Angemessenheit von Körperkontakt

- Der Wunsch nach Nähe und Körperkontakt geht immer vom Kind oder von der oder dem Jugendlichen aus. Wie viel Körperkontakt ich zulasse, entscheide ich nach der Rolle, in der ich mich gerade befinde.
- Auch ich habe Grenzen und entscheide selbst, wie viel Körperkontakt ich zulasse. Meine eigenen Grenzen äußere ich deutlich.
- Wenn bestimmte Situationen Körperkontakt erfordern, weise ich im Vorfeld darauf hin und erkläre die Gründe dafür. Ich gebe so viel Hilfestellung wie nötig und so wenig wie möglich.
- Spiele, die Körperkontakt erfordern, erkläre ich vorher. Die Teilnahme an den Spielen ist freiwillig.

Besetzungsauswahl

- Den Entscheidungsprozess über eine Besetzung gestalte ich transparent. Ich suche nach musikalischen Kriterien aus und kann diese objektiv begründen.
- Größere Besetzungslisten veröffentliche ich, sodass sie von den Sängerinnen und Sängern eingesehen werden können. Ich achte darauf, auch die Eltern zu informieren.

Beachtung von Regeln

- Neben den festen, bereits bestehenden Regeln erarbeite ich gemeinsam mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Regeln für den gemeinsamen Umgang. Nicht zu verhandelnde Regeln gebe ich vor und erkläre die Gründe hierfür.
- Ich informiere Neue über festgelegte Regeln und erinnere regelmäßig an diese Regeln. Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen erkläre ich Sinn und Zweck der ausgehandelten Regeln. Auch Eltern informiere ich über bestimmte Regeln.
- Mir ist bewusst, dass Regelverstöße Konsequenzen bedeuten können. Dabei sind diese Konsequenzen frei von physischer und psychischer Gewalt und haben einen direkten Bezug zum Regelverstoß.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gegenüber bin ich Vorbild. Dazu gehört, dass auch ich mich an die vereinbarten Regeln halte.

Umgang mit Übernachtungssituationen

- Gemischtstimmige Chöre werden durch gemischtgeschlechtliche Betreuungen begleitet. Gleichstimmige Chöre werden durch mindestens eine Betreuung des gleichen Geschlechts begleitet.
- Ich übernachte nicht mit den Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen, für die ich Verantwortung habe, in einem Zimmer.
- Ich achte auf eine geschlechtergetrennte und altersgerechte Unterbringung.
- Sanitär- und Umkleieräume werden geschlechtergetrennt sowie von Teilnehmenden und Betreuungen getrennt benutzt.
- Bevor ich ein Zimmer betrete, klopfe ich an und warte darauf, hereingebeten zu werden.
- Ich halte mich nur bei offenen Türen im Zimmer der Teilnehmenden auf.
- Wenn ich ein Zimmer von Teilnehmenden aufsuche, informiere ich nach Möglichkeit im Vorfeld andere Betreuungen.
- In Gruppen schaffe ich Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Medien, soziale Netzwerke, Film und Foto

- Ich beachte die Regeln zum Datenschutz.
- Bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse informiere ich im Vorfeld, dass Bilder gemacht werden und über die Möglichkeit, nicht fotografiert werden zu können. Bei Bildern von Einzelpersonen und Kleingruppen frage ich um Erlaubnis, bevor ich fotografiere und informiere, wofür die Bilder verwendet werden sollen.
- Bei Veröffentlichungen beachte ich das allgemeine Persönlichkeitsrecht und den kirchlichen Datenschutz. Der Schutz der abgebildeten Personen steht über dem berechtigten Interesse, das Leben des Chorverbands darzustellen.
- Ich veröffentliche keine Bilder, die Personen in intimen, unangenehmen oder diskriminierenden Situationen darstellen.
- Vor einer Veröffentlichung frage ich um Erlaubnis. Ein Nein akzeptiere ich kommentarlos. Ich achte auf die Privatsphäre anderer auch bei der Nutzung sozialer Medien. Das bedeutet unter anderem, dass ich keine Bilder von Personen ohne das Einverständnis der jeweiligen Personen veröffentliche.
- Ich informiere die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, keine Bilder anderer Personen, ohne deren Einverständnis zu veröffentlichen und achte darauf, dass sich alle daranhalten. Ich nehme keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen über soziale Netzwerke auf.

Vorgehensweise im Beschwerdefall

Damit der Schutz unserer Sängerinnen und Sänger gewährleistet ist, bedarf es einer Offenheit aller Personen, bei Grenzverletzungen und unprofessionellem Handeln aktiv zu werden und sich mitzuteilen. Damit dies gelingen kann, haben wir Beschwerdewege eingerichtet, die transparent und offen kommuniziert werden.

Beschwerdefall bei Veranstaltungen / Aktionen / Projekten des Regionalverbands

Ansprechpersonen sind alle Mitarbeitenden des Regionalverbands, insbesondere dessen Vorstand. Im Beschwerdefall werden diese durch die Person informiert, die für die Veranstaltung verantwortlich ist.

Nach Eingang wird die Beschwerde durch den Vorstand geprüft. Dazu kann die Beratung der Präventionsstelle des entsprechenden (Erz-)Bistums oder einer externen Fachberatungsstelle in Anspruch genommen werden, die den Prozess begleitet und den Vorstand berät.

Im Falle eines massiven Vorfalls oder Beschwerde sind die Verantwortlichen dazu verpflichtet, dies an die Geschäftsstelle des Nationalverbands zu melden. Im Anschluss an die Prüfung werden alle Beteiligten sowie die Kirchengemeinde bzw. das Domkapitel sowie der Nationalverband über das Ergebnis der Beratung informiert.

Beschwerdefall bei einem Mitgliedschor vor Ort

Erste Ansprechpersonen für Beschwerden vor Ort sind die Chorleitungen und -betreuungen sowie die benannten Personen in der Pfarrei und dem entsprechenden (Erz-)Bistum (Präventionsbeauftragte/r, Missbrauchsbeauftragte/r, Interventionsbeauftragte/r etc.)

Ansprechpersonen innerhalb des Verbands sind darüber hinaus:

- Der/die Vorsitzende des Regionalverbandes
- Der Vorstand des Regionalverbandes
- Die Geschäftsführung des Regionalverbandes
- Die Mitglieder des Präsidiums des Nationalverbandes
- Die Geschäftsstelle des Nationalverbandes

Im Fall einer Beschwerde können sich Chorleitungen und -betreuungen von Pueri Cantores an folgende Ansprechpersonen wenden:

- Benannte Personen in der Pfarrei
- Benannte Personen des entsprechenden (Erz-)Bistums
- Der Vorstand des Regionalverbandes
- Die Geschäftsführung des Regionalverbandes
- Die Mitglieder des Präsidiums des Nationalverbandes
- Die Geschäftsstelle des Nationalverbandes

Im Falle eines massiven Vorfalls oder Beschwerde sind die Verantwortlichen vor Ort dazu verpflichtet, dies dem Vorstand des Regionalverbandes zu melden.

Vorgehensweise im Verdachtsfall

Auch wenn das vorliegende Schutzkonzept in erster Linie den Anspruch hat, präventiv zu wirken, so kann es doch zu Situationen kommen, in denen wir intervenieren müssen. Insbesondere die Personen, die eine Vermutung haben, stellt diese Vermutung oder die Kenntnis eines Vorfalls vor eine besondere Herausforderung.

Der folgende Handlungsleitfaden soll Mitarbeitenden, Helfenden und insbesondere den Chorleitungen und -betreuungen Handlungssicherheit und Orientierung geben.

1. Ruhe bewahren

Auch wenn es manchmal schwierig wirkt: wenn wir Ruhe bewahren, vermeiden wir eventuell überstürzte Reaktionen.

2. Prüfen

Gibt es Bedarf zum sofortigen Handeln?

3. Handeln

Es gibt Situationen, die ein direktes Eingreifen erfordern (zum Beispiel bei akuter Kindeswohlgefährdung, ...). Sollte es die Situation erfordern, müssen wir unmittelbar handeln. Hier empfiehlt es sich dringend, die oben genannten Ansprechpersonen zu informieren. Alternativ kann das Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (0800-22 55 530) kontaktiert werden.

4. Dokumentieren

Wichtig für den weiteren Verlauf ist es, alle beobachteten Situationen zu dokumentieren. So vermeiden wir, dass wichtige Informationen verloren gehen.

5. Eventuell: Hinzuziehen einer Vertrauensperson

Manchmal kann es schwierig sein, mit einem Verdacht oder einer konkreten Situation alleine umzugehen. Daher kann es sinnvoll sein, die Beobachtungen mit einer Person des Vertrauens zu teilen. Dabei ist der Kreis der Mitwissenden möglichst klein zu halten und über das Vorgefallene ist nicht mit weiteren Personen über diesen Personenkreis hinaus zu sprechen.

6. Kontakt mit einer oben genannten Ansprechperson aufnehmen

Die benannten Ansprechpersonen können einschätzen, welche nächsten Schritte zu tun sind und welche Personen hinzuzuziehen sind.

Ab dem Moment, in dem eine Ansprechperson informiert worden ist, liegt die Verantwortung und die Entscheidung über den weiteren Verlauf bei den verantwortlichen Personen. Nichtsdestotrotz werden alle Beteiligten über den weiteren Verlauf des Prozesses informiert.

Präventionsschulungen

Um der Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden und gleichzeitig den Personen, die Verantwortung für sie übernehmen, Hilfestellung und Handlungssicherheit zu geben, ist die Teilnahme an Präventionsschulungen entsprechend den Ausführungsbestimmungen des jeweiligen (Erz-)Bistums für folgende Personengruppen verpflichtend:

- Vorstand des Regionalverbandes
 - Mitarbeitende gemäß dem Curriculum des jeweiligen (Erz-)Bistums
 - Ehrenamtliche Chorleitungen
 - Betreuerinnen und Betreuer von Veranstaltungen und Fahrten
- Betreuerinnen und Betreuer von Veranstaltungen und Fahrten informieren wir über das ISK und den Verhaltenskodex.

Qualitätsmanagement

Die Verankerung von Schutzmaßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist ein fortwährender Prozess und nicht abgeschlossen mit Inkrafttreten und Veröffentlichung dieses Schutzkonzepts. Daher bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der vorhandenen Schutzmaßnahmen.

Daher wird die Umsetzung der in diesem Konzept aufgeführten Schutzmaßnahmen ein Jahr nach Inkrafttreten des Schutzkonzepts überprüft. Danach wird alle drei Jahre (und nach jedem Vorfall) das Institutionelle Schutzkonzept überprüft und bei Bedarf entsprechend weiterentwickelt. Die Verantwortung für diesen Prozess liegt beim Vorstand des Regionalverbandes.

Das obenstehende **Institutionelle Schutzkonzept** (ISK) in der Fassung vom 29.04.2022 hat der Vorstand des *Regionalverbandes Pueri Cantores Ost e.V.* einstimmig angenommen. Es gilt ab sofort für alle Veranstaltungen, die vom Chorverband als Träger oder Organisator veranstaltet werden (Chorfeste und -treffen, Fortbildungen ect.).

Für den Vorstand des Regionalverbandes



Erfurt, 29.04.2022, Elisabeth Lehmann-Dronke
Erste Vorsitzende Pueri Cantores Ost

Mitgliedschöre haben die Möglichkeit, sich als Chor dem Schutzkonzept anzuschließen. (Das ist eine Empfehlung des Verbandes, da das obige ISK konkreter auf die Erfordernisse und Umstände der Chorarbeit eingeht, als das bei allgemeinen Schutzkonzepten für kirchliche Jugendarbeit möglich ist, wie sie auf Pfarreiebene vorliegen).

Der Chor _____
hat das ISK zur Kenntnis genommen und stimmt diesem im Einvernehmen mit
dem Vertreter des Rechtsträgers _____
(in der Regel dem leitenden Pfarrer) zu.

Ort / Datum

Unterschrift Chorleiter/in

Ort / Datum

Unterschrift / Stempel des Rechtsträgers